

- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Emissionsbrief 05-2018

Praktische Informationen zum Emissionshandel Ausgabe vom 26.06.2018



EUA DEC18 01.01.2017 bis 25.06.2018

Duelle: ICE London

Letzte Chance eventuell auf CL-Liste zu kommen - Dem Betrieb im Emissionshandel drohen Millionen Euro an Mehrausgaben

Den Anfang Mai 2018 von der EU herausgegebenen 4 Vorschlagslisten zum Carbon-Leakage Status gehört derzeit die volle Aufmerksamkeit der europäischen Anlagen-betreiber.

Nur die in Liste 1 aufgeführten Branchen können sich sicher sein, das Sie ab dem Jahre 2021 für 10 Jahre eine auskömmliche kostenlose Zuteilung bekommen werden. Da aber die Anzahl der Branchen und Betriebe auf der Liste 1 von der EU im Verhältnis zur vorherigen Handelsperiode 2013-2020 dramatisch verringert wurde, müssen die meisten der Industriebetriebe zittern, völlig leer auszugehen.

Die derzeit einzige Chance der teilweisen dramatischen finanziellen Belastung zu entgehen ist die Möglichkeit, von der üppig gefüllten Liste 2 der Branchen und NACE-Codes herunter zu kommen um noch auf die sichere Liste 1 aufzuspringen.

Wie das gelingen kann und welche äußerst knappen Termine in den nächsten 5 Wochen bis zum 04.08.2018 beachtet werden müssen, zeigt Emissionshändler.com® in seinem hier vorliegenden Emissionsbrief 05-2018 auf.

Carbon-Leakage in der in der 4. Handelsperiode im Überblick

Die 4. Handelsperiode umfasst den Zeitraum der Jahre 2021 bis 2030. Sie ist unterteilt in die zwei Zuteilungsabschnitte 2021 - 2025 und 2026 – 2030, für die unterschiedliche Kriterien gelten.

Die Vorbereitung für die Zuteilungsregeln der 4. Handelsperiode sind derzeit in vollem Gange mit folgenden Hauptschritten:

- Festlegung der allgemeinen Kriterien im Trilog zwischen EU-Parlament, EU-Rat und EU-Kommission. Dieser Prozess wurde Mitte März 2018 abgeschlossen.
- Bestimmung der neuen Carbon-Leakage-Liste, gültig ab 2021. Dieser Prozess ist derzeit am Laufen und startete mit der Veröffentlichung eines Vorschlages für die neue Liste Anfang Mai 2018. <u>Hierzu können</u> bis zum Ende des dritten Monats nach der Veröffentlichung Ergänzungsvorschläge durch Betreiber oder Verbände eingereicht werden. Veröffentlichung der endgültigen Carbon Leakage-Liste im Dezember 2018.
- Quantitative Ermittlung der wahrscheinlichen Zuteilungsmengen durch die nationalen Institutionen und Meldung an die EU-Kommission. Diese Ermittlung erfolgt auf der Basis von bekannten Werten der Vorjahre.
- Festlegung der national vorgesehenen Zuteilungen durch die Kommission.
- Aufforderung der nationalen Behörden an die Betreiber zum <u>Einreichen ihrer Zuteilungs-anträge</u> (wahrscheinlich ab Mitte 2019)



zusammen mit der Veröffentlichung einer entsprechenden Zuteilungsverordnung.

Ein wesentlicher Einflussfaktor bei der quantitativen Ermittlung der wahrscheinlichen Zuteilungsmengen ist die Carbon Leakage-Problematik. Die Festlegung der endgültigen Liste steht deshalb am Anfang des Zuteilungsprozesses.

- ➤ Sektoren, die in der endgültigen Liste enthalten sind, erhalten die volle Zuteilung kostenloser Emissionsrechte bis zum Ende der 4. Handelsperiode entsprechend ihrer begründeten und anerkannten Antragstellung.
- ➤ Sektoren, die nicht in dieser Liste enthalten sind, enthalten in der ersten Zuteilungsperiode von 2021 bis 2025 nur 30% dieser Menge und in der zweiten Zuteilungsperiode schmilzt die zugeteilte Menge bis auf Null im Jahre 2030 ab.

Im Lichte der inzwischen stark ansteigenden Preise für ein Emissionsrecht (Euro/t CO₂-Emission) am freien Markt - inzwischen bei über 15 Euro/t CO₂ - mit dem Potential zu weiterer Verteuerung bis ca. 30 Euro/t CO₂ hat die Frage, ob ein Betrieb auf der Carbon-Leakage-Liste enthalten ist oder nicht erhebliche finanzielle Auswirkungen.

Es sollte deshalb jeder Betreiber das vorhandene Zeitfenster bis zum 04.08.2018 nutzen um festzustellten, ob evtl. noch Maßnahmen notwendig sind, um möglichst die Carbon Leakage-Vergünstigung zu erhalten.

Ob und wie einen CL-Vergünstigung noch erreicht werden kann, wird im vorliegenden Emissionsbrief 05-2018 weiter ausgeführt. Zunächst aber eine kurze Betrachtung zum aktuell gültigen Verfahren bezüglich Carbon-Leakage.

Wie Carbon-Leakage bisher in 2013-2020 funktionierte

Schaut man sich zunächst an, wie im bisherigen Emissionshandel in den Jahren 2013-2020 das Thema kostenlose Zuteilung und Carbon-Leakage gehandhabt wurde, so wurde aufgrund historischer Aktivitätsraten eines jeweiligen Unternehmens die "vorläufige Zuteilung" ermittelt.

Je nach Vorliegen des Carbon Leakage-Status oder nicht wurde diese vorläufige Zuteilung dann in folgender Weise vermindert:

- ▶ Bei einem vorliegenden Carbon-Leakage-Risiko: 2013 Faktor 1,0 2014 Faktor 1,0 2015 Faktor 1,0 2016 Faktor 1,0 2017 Faktor 1,0 2018 Faktor 1,0 2019 Faktor 1,0 2020 Faktor 1,0.
- Bei <u>keinem</u> vorliegenden Carbon-Leakage-Risiko: 2013 Faktor 0,8000 2014 Faktor 0,7286 2015 Faktor 0,6571- 2016 Faktor 0,5857 2017 Faktor 0,5143 2018 Faktor 0,4429 2019 Faktor 0,3714 2020 Faktor 0,3000.

Dies bedeutet, dass bei der Zuteilung für Produkt-Kategorien, die nicht unter das Carbon Leakage-Regime fallen, die Zuteilung von Jahr zu Jahr so vermindert wurde, dass im Jahre 2020 (dem letzten Jahr der 3. HP) nur noch 30 % des Wertes der "vorläufigen Zuteilung" für die kostenlose Zuteilung der DEHSt maßgebend waren.

Dem gegenüber stand die Situation bei Produkt-Kategorien, denen der Carbon Leakage-Status zugebilligt wurde. Für diese erfolgte kein Abschmelzen der 'vorläufigen Zuteilung'. Eine jährliche Verminderung der Zuteilungsmengen konnte allerdings auch hier noch durch den 'Linearen Faktor' geschehen, der jedoch einen wesentlich kleineren Abzugseffekt von max. 13% bis zum Jahre 2020 zur Folge hatte.

In der 3. HP gingen also bei Produkten, die als nicht Carbon Leakage-gefährdet klassifiziert wurden gegenüber solchen, die als Carbon Leakage-gefährdet in die entsprechende Liste aufgenommen worden waren, ca. 70 % der kostenlosen Zuteilung verloren. Die dadurch entstehende Fehlmenge an kostenlosen Zertifikaten musste von den Betreibern durch Käufe am freien Markt kompensiert werden. Dies hat insbesondere dann erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen, wenn der Preis pro Tonne CO2 stark ansteigt, wie das in den vergangenen Monaten geschehen ist.



Preisentwicklung EUA Juni 2017- Juni 2018 Quelle: ICE London



Prinzipiell ändert sich an dieser Erkenntnis auch in der 4. Handelsperiode nichts. Es wird jedoch von der EU-Kommission offensichtlich versucht, die Kriterien für die Entscheidung, ob eine Branche oder ein Unternehmen auf die Carbon Leakage-Liste kommt oder nicht, auf eine allgemein nachvollziehbare Basis zu stellen.

Der Inhalt des Vorschlags der EU für die Carbon-Leakage-Liste

Am 8.5.2018 wurde von der EU der Vorschlag für die Carbon-Leakage-Liste in der 4 Handelsperiode veröffentlicht.

Entsprechend früheren Festlegungen ist die Veröffentlichung aufgeteilt in mehrere Listen. Nur die erste Liste enthält 44 bereits anerkannte Sektoren, gekennzeichnet durch die 4-stellige NACE-Zuordnung. Dem stehen gegenüber ca. 180 Sektoren und Subsektoren, die in der derzeit gültigen Carbon-Leakage-Liste enthalten waren. Das neue Kriterium von mindestens 0,2 für den Carbon Leakage-Indikator führt also dazu, dass für viele Sektoren und Subsektoren der Carbon Leakage-Status wegfällt.

Sektoren, die in der zweiten bis vierten Liste genannt sind, haben eine Chance noch in die Hauptliste aufgenommen zu werden, wenn rechtzeitig ein Antrag unter Beifügung entsprechender verifizierter Gründe gestellt wird.

Sektoren oder Subsektoren, die in keiner der 4 Listen enthalten sind, haben keine Möglichkeit, durch zusätzlichen Antrag noch in die Hauptliste aufgenommen zu werden.

Die Erste Carbon-Leakage-Liste

Nur die erste dieser Listen enthält also Nennungen, die bereits jetzt als sicher angesehen werden können. Diese Liste beruht auf einem quantitativen Kriterium: Für die nachfolgend genannten Sektoren überschreitet der Carbon Leakage-Indikator also den Wert von 0,2

NACE- Code	Beschreibung	
0510	Steinkohlenbergbau	
0610	Gewinnung von Erdöl	
0710	Eisenerzbergbau	
0729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	
0891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	
0899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	
1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine und ähnliche Nahrungsfette)	
1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	
1081	Herstellung von Zucker	

WI III				
1106	Herstellung von Malz			
1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei			
1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)			
1411	Herstellung von Lederbekleidung			
1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten			
1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff			
1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe			
1910	Kokerei			
1920	Mineralölverarbeitung			
2011	Herstellung von Industriegasen			
2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten			
2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien			
2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien			
2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen			
2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen			
2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen			
2060	Herstellung von Chemiefasern			
2311	Herstellung von Flachglas			
2313	Herstellung von Hohlglas			
2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus			
2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren			
2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren			
2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten			
2351	Herstellung von Zement			
2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips			
2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.			
2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen			
2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl			
2431	Herstellung von Blankstahl			
2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium			
2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn			
2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer			
2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen			
2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen			
2451	Eisengießereien			

Dieser <u>Carbon Leakage-Indikator</u> ist definiert wie folgt.

Der Carbon Leakage Indikator ist das Produkt aus der Multiplikation:



- der Intensität ihres Handels mit Drittländern, definiert als das Verhältnis des Gesamtwerts der Ausfuhren in Drittländer zuzüglich des Wertes der Einfuhren aus Drittländern zur Gesamtgröβe des Marktes des Europäischen Wirtschaftsraums (Jahresumsatz plus Gesamteinfuhren aus Drittländern),
- mit ihrer Emissionsintensität in kg CO2, dividiert durch ihre Bruttowertschöpfung (in EUR)

Die EU-Kommission hat für die diversen Sektoren den Carbon Leakage-Indikator auf der Basis der amtlichen Statistiken errechnet und diejenigen Sektoren, bei denen dessen Wert gleich oder höher als 0,2 liegt, in die **erste Liste** aufgenommen. Diese Sektoren sind damit als Carbon Leakage-gefährdet **anerkannt.** Derartigen Sektoren und Teilsektoren werden für den Zeitraum bis 2030 Zertifikate in Höhe von 100 % der bestimmten Menge kostenlos zugeteilt.

Die Zweite Carbon-Leakage-Liste

Diese Liste beruht – wie auch die Liste Nr. 1 - auf einem quantitativen Kriterium. Hier liegt für die nachfolgend genannten Sektoren der Wert des <u>Carbon Leakage-Indikators</u> zwischen 0,15 und 0,2.

NACE- Code	Beschreibung		
0893	Gewinnung von Salz		
1330	Veredlung von Textilien und Bekleidung		
2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen		
2341	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen		
2342	Herstellung von Sanitärkeramik		
2343	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik		
2344	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke		
2611	Herstellung von elektronischen Bauelementen		
2720	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren		
2731	Herstellung von Glasfaserkabeln		

Unternehmen, die sich mit ihrem Produktionsbetrieb in der vorgenannten zweiten CL-Liste wiederfinden (und damit den finalen CL-Status verpassen würden) haben unter Umständen die Möglichkeit, sich doch noch für die Liste 1 zu qualifizieren. Siehe auch Kapitel "Was kann getan werden" (Seite 5, rechts).

Voraussetzung ist jedoch ein sofortiges Handeln und die Abgabe von entsprechenden Unterlagen und Nachweisen bis zum 04.08.2018 bei den zuständigen Behörden.

Die Dritte und Vierte Carbon-Leakage-Liste

Für Sektoren oder Subsektoren, die in der dritten und vierten Liste aufgeführt sind, besteht ebenfalls die Möglichkeit noch in die Hauptliste Nr. 1 zu wechseln, wenn bestimmte – z. T. sehr komplizierte – Kriterien erfüllt sind und dies begründet beantragt wird.

In der **dritten Liste** befinden sich nur zwei NACE-Codes. Das ist der Code 0520 *Mining of lignite* und der Code 2332 *Manufacture of bricks, tiles and construction products, in baked clay,* also die gebrannten Klinkersteine.

Die **vierte Liste** ist da schon umfangreicher. Sie ist in nachfolgender Tabelle abgebildet.

NACE-Code	Beschreibung		
81221	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt		
8122250	Grobkeramischer Ton und Tonstein für Ziegeleierzeugnisse (ohne Bentonit, Feuerton, Blähton; Kaolin und kaolinhaltigen Ton); Andalusit, Cyanit, Sillimanit; Mullit; Schamotte oder Ton-Dinasmassen		
10311130	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (auch ganz oder teilweise in Öl gegart und dann gefroren)		
10311300	Kartoffeln, getrocknet, in Form von Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets		
10391725	Tomatenmark, konzentriert		
105121	Magermilchpulver		
105122	Vollmilchpulver		
105153	Casein		
105154	Lactose und Lactosesirup		
10515530	Molke, auch modifiziert, in Form von Pulver und Granulat oder in anderer fester Form; auch konzentriert oder gesüßt		
108211	Kakaomasse, auch entfettet		
108212	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl		
108213	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
10891334	Backhefen		
203021	Zubereitete Pigmente, Trübungsmittel, Farben, Schmelzglasuren, Engoben, flüssige Glanzmittel usw. für die Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie; Glasfritte		
25501134	Eisenhaltige Freiformschmiedestücke für Maschinenwellen, Kurbelwellen, Nockenwellen und Kurbeln;		

Für Firmen, deren NACE- oder Prodcom- Nummer nicht in der ersten Liste enthalten ist, aber in den Listen 2 bis 4 auftaucht, besteht also kurzfristig dringender Handlungsbedarf um zu klären, ob durch begründete termingemäße Antragstellung noch eine



Übernahme in die erste Liste erreicht werden kann. Dieser Prozess ist seitens der EU-Kommission ausdrücklich vorgesehen, setzt aber die Aktivität der Firma oder der Fachverbände voraus.

Firmen, bei denen mit ihrer derzeitigen NACE-Nummer eine Aufnahme in die erste Liste nicht gelingt, können in einer weiteren Untersuchung klären, ob durch Änderung der NACE-Nummer – in Abstimmung mit dem statistischen Landesamt – eine Zuordnung zum Carbon Leakage-Status erreicht werden kann. Dies kann dann gelingen, wenn das Produktspektrum der Firma breit ist (also prinzipiell mehrere NACE-Nummern betroffen sind) und eine Ermessensentscheidung zur Auswahl einer Nummer führt.

Wie Carbon-Leakage ab 2021-2030 funktionieren wird

Um einem Betreiber plastisch vor Augen zu führen, wie es sich finanziell auswirkt, sich nicht auf der finalen CL-Liste wieder zu finden, kann in der nachfolgenden Tabelle ersehen werden.

Hierbei ist am Beispiel eines Betreibers mit einem Ausstoß von 50.000 t CO2 pro Jahr dargestellt, wie sich die finanzielle Situation mit und ohne CL-Status in den Jahren 2021 bis 2030 darstellt.

Emissionsrechten für		50.000	t CO2				
		Bei Carbon	Bei Carbon	Bei Carbon			
	Bei Carbon Leakage ja	Leakage ja	Leakage nein	Leakage nein			
Jahr	Zuteilung in %	Zuteilung in tCO2		Zuteilung in tCO:			
2021	100	50.000	30	15.000			
2022	100	50.000	30	15.000			
2023	100	50.000	30	15.000			
2024	100	50.000	30	15.000			
2025	100	50.000	30	15.000			
2026	100	50.000	30	15.000			
2027	100	50.000	22,5	11.250			
2028	100	50.000	15	7.500			
2029	100	50.000	7,5	3.750			
2030	100	50.000	0	0			
Summe der Zuteilung Emissionsrechte		500.000		112.500			
Differenz der kostenlosen Zuteilung zwischen Carbon Leakage ja und nein							
		387.500	t CO2				
Bei angenommenen 20 Euro/t CO2 entspricht das einem <u>Zukaufsaufwand</u> von							
		7.750.000	Euro				

Die finale Carbon-Leakage-Liste

Ob ein Betreiber auf die finale CL-Liste kommt, d. h. ob dieser bis 2030 eine volle kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten bekommt, hängt davon ab, ob dieser innerhalb seiner Branche und innerhalb seines Betriebes bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Die Kriterien sind für den mit solchen Regularien sonst nicht befassten Interessenten schwer zu verstehen. Nachfolgend jedoch versucht Emissionshändler.com®, wenigsten einen Eindruck zu geben,

welche Informationen bei der Berechnung der Kriterien berücksichtigt werden.

Infobox Wie wird das Kriterium für CL-Liste 1 berechnet?

Für die Berechnung des CL-Kriteriums (>0,2 für die CL-Liste 1 oder 0,15-0,2 für die CL-Liste 2) wird zunächst für den jeweiligen Sektor der Gesamtwert der Ausfuhren plus der Gesamtwert der Einfuhren (jeweils für Dritt-Länder, die nicht dem ETS unterliegen) berechnet. Dieser Wert wird dann für die entsprechenden Produkte ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtgröße des Marktes des Europäischen Wirtschaftsraumes bei Ein- und Ausfuhren mit Drittländern und so die 'Intensität des Handels' bestimmt.

Sodann wird für den Sektor die "Emissionsintensität" ermittelt als Quotient der während der Herstellung für diese Produkte entstandenen CO₂ -Emissionen (in kg), dividiert durch die Bruttowertschöpfung dieses Sektors (in EUR).

Die Prüfung, ob das 0,2-Kriterium für die Liste 1 erfüllt ist, erfolgt dann, indem die 'Intensität des Handels' mit der 'Emissionsintensität' multipliziert wird.

Für die Erstellung der vorläufigen Carbon Leakage-Liste geht die Kommission nach der 4-stelligen NACE-Klassifikation vor und untersucht, ob für die dort aufgeführten Sektoren das 0,2-Kriterium erfüllt ist oder nicht.

Ist es erfüllt oder ist der Wert größer als 0,2, dann kommt der Sektor auf die vorläufige Carbon-Leakage-Liste Nr. 1, welches dann auch der finalen CL-Liste für den Zeitraum 2021-2030 entsprechen wird.

Was kann getan werden, wenn das Kriterium bei unter 0,2 liegt?

Wird der Wert 0,2 nicht erreicht und ist ein Sektor oder Teilsektor nicht auf der vorläufigen Carbon-Leakage-Liste 1, ist sein Wert aber oberhalb von 0,15, dann können innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der vorläufigen Liste am 04.05.2018 Anträge auf Aufnahme in die Liste 1 gestellt werden, so das hier der letzte Termin der 04.08.2018 ist.

Die Anträge basieren auf dem jeweiligen NACE-Code oder auch auf der Basis des 8-stelligen Prodcom-Codes) für Teilsektoren, wenn unter Verwendung von Daten aus den Jahren 2014 bis 2016 eine qualitative Bewertung ermöglicht wird.

Dann allerdings unter Berücksichtigung der in Artikel 10 b der EU-Richtlinie 2018 410 vom 14.03.2018 festgelegten Kriterien..



Teilsektoren auf Prodcom-Basis werden dann direkt in die finale Carbon-Leakage-Liste aufgenommen, sofern für sie nachgewiesen werden kann, dass auf dieser Ebene das 0,2-Kriterium erfüllt ist.

Wer kann wie einen Antrag stellen, damit die finale CL-Liste erreicht wird?

Soweit das bislang ersichtlich ist, werden die Anträge wahrscheinlich in den meisten Fällen von den entsprechenden Berufsverbänden gestellt werden, weil die Sammlung der Daten die Kapazität eines einzelnen Betreibers übersteigt.

Es scheint aber auch nicht unmöglich, dass ein Betreiber, der eine beherrschende Marktstellung hat – zumindest auf der Prodcom-Ebene – die Initiative ergreift und die entsprechenden Daten sammelt und den Antrag bei der Kommission stellt. Die Kosten für ein solches Vorgehen dürften für einen großen Betrieb im Verhältnis zum Gewinn, wenn die Zuteilung dafür nicht eingeschränkt wird, angemessen sein.

In jedem Falle ist klar, das auch ein einzelnes Unternehmen - welches sich derzeit mit seiner NACE-Nr. in der zweiten Liste findet - auch alleine eine Initiative starten könnte, ohne Hilfe seines Branchenverbandes einen Versuch zu unternehmen auf die finale CL-Liste zu kommen.

Ein solcher Versuch ist absolut alternativlos, da ansonsten spätestens ab dem Jahre 2020 die dramatische Kürzung der kostenlosen Zertifikate greift, was bei den meisten Betreibern in die Millionen Euro gehen dürfte.

Die eventuelle Perspektive für die "Liste 2-Betreiber"

Für den Betreiber dessen NACE-Nr. in dem aktuellen Vorschlag der EU für die neue, endgültige Liste Nr. 1 nicht mehr enthalten ist sondern nur noch in der nachrangigen Liste Nr. 2 besteht höchste finanzielle Gefahr und eine Terminnot.

Dennoch ist es aber möglich, das hier noch etwas unternommen werden kann, da die EU Organisationen, Verbänden und Einzelunternehmen anbietet, auf gesonderten Antrag hin eventuell einer Wiederaufnahme in den CL-Status zuzustimmen.

Die Bedingungen der EU, um aus der zweiten in die erste Liste zu wechseln sind in der "RICHTLINIE (EU) 2018 410 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. März 2018 beschrieben.

Dort heißt es dazu in Artikel 10 b (wörtliches Zitat):

(2) Sektoren und Teilsektoren, bei denen das Produkt aus der Multiplikation der Intensität ihres Handels mit Drittländern mit ihrer Emissionsintensität 0,15 überschreitet, können unter Verwendung von Daten aus den Jahren von 2014 bis 2016 auf Basis einer qualitativen Bewertung und der folgenden Kriterien in die Gruppe gemäβ Absatz 1 aufgenommen werden:

Infobox Wie und in welchem Zeitrahmen kann eine Hilfe erfolgen?

In einem kurzzeitigen Projekt kann für Betreiber deren NACE auf der Liste 2 zu finden ist und die den finalen CL-Status anstreben ein Versuch gemacht werden, diese auf diesem Wege zu begleiten.

Hierzu werden im Wesentlichen folgende Unterstützungsschritte und Alternativen angeboten

- Überlegungen zur Frage, welche Firma oder welche Organisation den Antrag auf nachträgliche Aufnahme in die Liste stellen sollte. Untersuchung, ob ein eventueller Wechsel der NACE-Nummer für das Unternehmen die Vergünstigung zurückbringen könnte
- Klärung der Verantwortlichkeiten und die Prozedur bei der EU für die Antragstellung
- Hilfe bei der Formulierung des Antrages
- Hilfe bei der Beschaffung antragsrelevanter Unterlagen
- Klärung der genauen Terminsituation, bis wann die Einreichung unter Berücksichtigung von Nachfristen erfolgt sein muss.

Der hier zu berücksichtigende zeitliche Ablauf sähe wie folgt aus

- In der erste Woche nach Auftragserteilung führt Emissionshaendler.com die Klärungen mit der EU durch
- In der zweiten Woche nach Auftragserteilung klärt Emissionshaendler.com mit dem Unternehmen die Rollen bei der Bereitstellung der Unterlagen (nur für die Jahre 2014 bis 2016)
- In der dritten Woche nach Auftragserteilung erfolgt die Formulierung der Eingabe an die EU
- In der vierten Woche nach Auftragserteilung erfolgt die eventuelle Verifizierung der Eingabe durch einen externen Verifizierer (abhängig von der Klärung mit der EU erforderlich oder nicht).

Info unter 0800-590 600 02 oder

a) Umfang, in dem einzelne Anlagen in dem betreffenden Sektor oder Teilsektor in der Lage



- sind, ihre Emissionsmengen oder ihren Stromverbrauch zu reduzieren;
- b) aktuelle und voraussichtliche Marktbedingungen, einschließlich gemeinsamer Referenzpreise, sofern relevant;
- c) Gewinnspannen als potenzielle Indikatoren für langfristige Investitionen oder Beschlüsse über Standortverlagerungen unter Berücksichtigung der Änderungen der Produktionskosten im Zusammenhang mit Emissionsreduktionen.

Diese Bedingungen sind nur im Kontakt mit der EU im Einzelnen zu deuten und wahrscheinlich auch nicht alle anwendbar. Wichtig ist aber, dass hier – anders als bei den übrigen Listen und Tabellen - ausdrücklich auf "einzelne Anlagen" abgestellt ist und somit die Aktivität eines einzelnen Betreibers möglich sein sollte.

Fazit zur Carbon-Leakage Thematik

Wegen des kurz bevor stehenden Ablaufs der 3-Monats-Frist zum 04.08.2018 sollten Betreiber oder Berufsverbände vorsorglich tätig werden und entsprechende Daten zusammenstellen und ggf. zertifizieren lassen.

Sollten Betreiber feststellen, dass sich ihr Betreib nicht mit der entsprechenden NACE Code auf der Liste 1 befindet und dass ihr Berufsverband nicht eine entsprechende Initiative gestartet hat, dann sollte sofort gehandelt werden. Auch wenn bereits eine Initiative mit mehr oder weniger Erfolgsaussicht gestartet wurde, sollte sich ein Betreiber im Klaren sein, das es hier um Millionen Euro bis zum Jahre 2030 gehen kann. Aus diesem Grunde ist auch eine Einzelinitiative zu prüfen, da es ansonsten keine Alternative mehr geben kann.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufs-entscheidung hinsichtlich eines CO2-Produktes und/oder oder Markteine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

<u>Gastbeitrag</u> Wie CO2-Preise durch "Ankündigung" steigen können

Als am Abend des 12. Dezembers 2015 im Pariser Vorort Le Bourget der Jubel begann, zückten die ersten schon den Rotstift. Ein großer Teil der Klimabewegung bemängelte am gerade beschlossenen Pariser Weltklimaabkommen, dass jeder Staat einfach selbst entscheiden dürfe, was er zum Klimaschutz beitragen wolle und was nicht.

Was erst mal schwach klingt, kann langfristig trotzdem stark sein, kann man als Resümee aus einer aktuellen Studie ziehen. Die Argumentation: Unternehmen und Investoren reagieren schon auf Ankündigungen. Unterlegt haben das die Wissenschaftler, unter anderem vom Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung, mit Computersimulationen der künftigen Dynamiken auf den Energiemärkten – für den Fall, dass CO2-Preise angekündigt werden. Nur angekündigt, noch nicht einmal eingeführt.

Mit einem Vorwurf räumt die Studie auf: dass die Ankündigung eines CO2-Preises sogar erst mal zu mehr Emissionen führt, weil Eigner fossiler Brennstoffe vor dessen Inkrafttreten versuchen, noch schnell so viel Profit wie möglich zu machen. Man würde in diesem Fall auch vom "grünen Paradox" sprechen.

Die Mercator-Studie kommt nun zu dem Schluss, dass dieser Effekt zwar existiert, dass Unternehmen ihr Geld aber insgesamt eher aus den fossilen Anlagen abziehen, wenn ein CO2-Preis ins Haus steht. Nur wenn der erst sehr spät fällig wird, zum Beispiel nicht vor 2050, und dann nur auf einem sehr niedrigen Niveau, ist das "grüne Paradox" stärker.

Besonders wirkt sich ein angekündigter CO2-Preis der Studie zufolge auf die Kohlebranche aus, die schon bei einem relativ geringen Preis auf das Treibhausgas unwirtschaftlich wird. Beim Öl sieht das anders aus. Hier sehen die Studienautoren noch das größte Risiko für ein "grünes Paradox".

Klimaexperten gehen davon aus, dass im Allgemeinen mindestens 30 Euro pro Tonne CO2 nötig sind, um die nötigen Investitionen für Unternehmen lohnenswert zu machen. Im Europäischen Emissionshandel kostet der Ausstoß einer Tonne zurzeit etwa 15 Euro. Zuvor hatte er sich wegen eines riesigen Überangebots bei den Zertifikaten jahrelang um die fünf Euro eingependelt. Durch die Reform könnte der Preis für eine Tonne CO2 nach unterschiedlichen Schätzungen bei bis zu 25 Euro landen.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder



juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufs-entscheidung hinsichtlich eines CO2-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517 Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de



Herzliche Emissionsgrüße Ihr Michael Kroehnert